



# Steuer-News

11/2019

## AKTUELLES STEUERRECHT

### Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Steuergestaltungen kommt!

Die Staatengemeinschaft will stärker gegen unerwünschte Steuergestaltungen vorgehen und hat deshalb eine Anzeigepflicht für grenzüberschreitende Gestaltungen beschlossen. Die EU-Richtlinie soll bis Ende des Jahres in deutsches Recht umgesetzt werden. Das hat die Bundesregierung im Oktober 2019 beschlossen und damit den Startschuss für das Gesetzgebungsverfahren gegeben. Der Gesetzentwurf verpflichtet vorrangig Banken, Steuerberater, Rechtsanwälte und Wirtschaftsprüfer, dem Bundeszentralamt für Steuern grenzüberschreitende Steuergestaltungsmodelle mitzuteilen, die sie konzipiert, organisiert oder verkauft haben. Sie

müssen auch Angaben zum Nutzer der Steuergestaltungen machen. Der Steuerzahler selbst ist nur nachrangig zur Meldung verpflichtet. Die Anzeige muss spätestens innerhalb von 30 Tagen an das Bundeszentralamt erfolgen.

Der vorgelegte Regierungsentwurf sieht bislang nur eine Meldepflicht für grenzüberschreitende Sachverhalte vor. Ursprünglich war geplant, auch für nationale Sachverhalte eine Anzeigepflicht einzuführen. Das wurde nun erst einmal aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Ob die nationale Anzeigepflicht damit gänzlich vom Tisch ist, bleibt abzuwarten.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Urteil zu Handwerkerleistung: Statische Berechnung ist absetzbar



Ist vor einer Baumaßnahme zwingend eine statische Berechnung erforderlich, können auch diese Gutachterkosten als Handwerkerleistungen in der Einkommensteuererklärung abgezogen werden. Das entschied das

Finanzgericht Baden-Württemberg zugunsten eines Ehepaares. Im konkreten Fall ließ das Paar in seinem Wohnhaus die Holzstützen im Dachgeschoss durch Stahlstützen ersetzen. Der hierfür beauftragte Handwerker vertrat die Auffassung, dass vorab eine statische Berechnung unbedingt erforderlich sei. Deshalb ließ das Paar eine entsprechende Berechnung durchführen, wofür die Statiker rund 535 Euro in Rechnung stellten. Davon machte das Ehepaar 20 Prozent, also gut 107 Euro, in seiner

Einkommensteuererklärung als Handwerkerleistung geltend. Das Finanzamt blockte die Kosten allerdings ab, denn aus seiner Sicht handele es sich um reine Gutachterkosten, nicht um steuerlich begünstigte Handwerkerleistungen. Das sah das Finanzgericht Baden-Württemberg anders und gab dem klagenden Paar Recht: Im Fall der Eheleute seien die Gutachterkosten eine unselbständige Nebenleistung, die für den Austausch der Stützbalken erforderlich war (Az. 1 K 1384/19).

Allerdings ist das steuerzahlerfreundliche Urteil noch nicht rechtskräftig, da das Finanzamt Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt hat (Az.: VI R 29/19). Betroffene Steuerzahler mit ähnlichen Fällen können sich auf das Gerichtsverfahren berufen und Ausgaben für den Statiker bei der Steuer ansetzen. Akzeptiert das Finanzamt die Ausgaben nicht, kann Einspruch gegen den Steuerbescheid erhoben und auf das laufende Gerichtsverfahren beim Bundesfinanzhof verwiesen werden. Dann bleibt der eigene Fall bis zu einer abschließenden Entscheidung des Gerichts offen.

## AKTUELLES STEURURTEIL

### Gericht kippt Zweitwohnungsteuer: Bewertung zu alt!



psdesign1 / Fotolia

Zwei bayerische Gemeinden müssen die Satzungen für die Zweitwohnungsteuer überarbeiten, denn bei der Steuerberechnung dürfen sie sich nicht auf Daten aus den 1960er Jahren beziehen. Das hat das Bundesverfassungsgericht Ende

Oktober entschieden und damit – wie schon zuvor bei der Grundsteuer – die alten Bewertungsmaßstäbe für Immobilien gerügt. Die betroffenen Gemeinden haben nun bis Ende März 2020 Zeit, um ihre Satzungen zu überarbeiten, danach werden diese nichtig. Konkret hatten die beiden Gemeinden zur Berechnung der Zweitwohnungsteuer die Wertverhältnisse aus dem Jahr 1964 herangezogen. Damals wurden zuletzt flächendeckend sog. Einheitswerte für alle Grundstücke ermittelt. Zwar rechneten die Gemeinden

die Werte entsprechend dem Verbraucherpreisindex hoch, allerdings sei diese Methode nicht geeignet, um seither entstandene Wertveränderungen auszugleichen, so das Gericht (Az. 1 BvR 807/12 u.a.). Von dem Urteil sind auch andere Kommunen betroffen, die ihre Zweitwohnungsteuer ebenfalls auf dieser veralteten Berechnungsbasis ermitteln. Steuerzahler, die Zweitwohnungsteuer zahlen, sollten prüfen, wie die Steuer in ihrer Gemeinde berechnet wird. Wer feststellt, dass die eigene Stadt ebenfalls den alten Schlüssel heranzieht, sollte schauen, was die Gemeinde nun veranlasst. Reagiert die Kommune im kommenden Jahr nicht auf das Urteil, sollte die Aufhebung des bisherigen Zweitwohnungsteuerbescheides beantragt werden.

Übrigens: Überraschend kam die Entscheidung zur Zweitwohnungsteuer nicht, denn das Bundesverfassungsgericht hatte die alten Einheitswerte bereits im April 2018 bei der Grundsteuer bemängelt. Aus diesem Grund muss der Gesetzgeber bis Ende des Jahres auch dort ein neues Bewertungsgesetz beschließen.

## AKTUELLER STEUERTIPP

### Erbschaftssteuer bei der zeitnahen Weiterschenkung

Schenken Eltern ihren Kindern ein Grundstück, das sie zuvor selbst unmittelbar von ihren Eltern erhalten haben, handelt es sich trotzdem um eine Schenkung zwischen Eltern und Kind. Der Vorteil: Es gelten die höheren Schenkungsteuerfreibeträge. Bei Schenkungen zwischen Kindern und Eltern sind das 400.000 Euro, während der Freibetrag bei Schenkungen von den Großeltern direkt an die Enkelkinder nur bei 200.000 Euro liegt.

Im Urteilsfall übertrug eine Großmutter mit notarieller Urkunde ein Grundstück an ihre Tochter. Diese übertrug einen Teil des Grundstücks, ebenfalls mit notarieller Urkunde, am selben Tag weiter auf ihre Tochter und damit die Enkeltochter der ursprünglichen Schenkerin. Ein vorab von den Großeltern gemeinschaftlich geschlossenes Testament sah bereits die Weiterübertragung des

Grundstücksteils an die Enkeltochter vor. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, die Enkelin hätte den Grundstücksteil direkt von ihrer Großmutter erhalten, sodass lediglich ein Freibetrag in Höhe von 200.000 Euro zu berücksichtigen sei. Das sah das Finanzgericht im Fall anders. Ein Testament, das die Weiterübertragung vorsieht, reicht nicht aus. Die Richter stellten vielmehr fest, dass es sich um eine freiwillige Weitergabe des Grundstücksteils der Mutter an ihre Tochter handele, sodass der höhere Steuerfreibetrag von 400.000 Euro gelte (Az.: 3 K 123/18). Die Revision wurde nicht zugelassen. Betroffene können sich daher direkt auf die Gerichtsentscheidung beziehen, wenn das Finanzamt in vergleichbaren Fällen nur die geringeren Freibeträge für Schenkungen zwischen Großeltern und Enkelkindern berücksichtigen will.

## Steuertermine November/Dezember 2019

**11.11. (14.11.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**15.11. (18.11.)** Gewerbesteuer, Grundsteuer

**10.12. (13.12.)** Umsatzsteuer, Lohnsteuer, Kirchenlohnsteuer, Einkommensteuer, Kirchensteuer, Körperschaftsteuer, Getränkesteuer, Vergnügungsteuer

**Hinweis:** Die eingeklammerten Daten bezeichnen den letzten Tag der dreitägigen Zahlungsschonfrist für den Eingang der Zahlung. Die Zahlungsschonfrist gilt **nicht** bei Barzahlung und Zahlung per Scheck. Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als entrichtet.